

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

| 1952      | Berlin, den 9. August 1952  | Nr. 107 |
|-----------|---|---------|
| Tag       | Inhalt  | Seite   |
| 31. 7. 52 | Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen .....   | 695     |
| 23. 7. 52 | Preisverordnung Nr. 25 2. — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillen und Gläser .....  | 697     |
| 28. 7. 52 | Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst ab 1. August 1952 .....  | 703     |
| L 8. 52   | Erste Bekanntmachung zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes. — Anerkennung von Holzschutzmitteln .....   | 706     |
| 30. 7. 52 | Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. — Bestimmungen für die volkseigenen Güter, volkseigenen Maschinenausleihstationen (MAS) und MAS-Werkstätten sowie für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ..... | 707     |
| 28. 7. 52 | Anordnung über die Erfassung und Verwertung aberkannter Saatgutes .....   | 708     |
| 29. 7. 52 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlfüllbehältern für technische Druckgase .....  | 709     |

Verordnung  
über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen.  
Vom 31. Juli 1952

Die Jugendwerkhöfe in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten schwererziehbaren Jugendlichen zu vollwertigen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu erziehen.

Sie erfüllen diese Aufgabe in der Hauptsache dadurch, daß sie alle Voraussetzungen schaffen, um die Jugendlichen zu guten Facharbeitern zu entwickeln. Diese Zielsetzung wird unterstützt durch eine planvoll und systematisch gestaltete politische, kulturelle und sportliche Arbeit.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1<sup>1</sup>  
Allgemeines

(1) Jugendwerkhöfe sind Heime für schwererziehbare Jugendliche, die durch richterliche Entscheidung in diese Heime eingewiesen wurden. Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht nach den Gesichtspunkten der Berufsausbildung, und zwar auf der Grundlage des Standes der Schulbildung als Vorbedingung hierfür. Demzufolge werden die Jugendwerkhöfe differenziert in:

- a) Jugendwerkhöfe für Jugendliche mit dem Wissensstand des 6. bis 8. Grundschuljahres (Jugendwerkhof A),
- b) Jugendwerkhöfe für Jugendliche mit einem Wissensstand bis einschließlich 5. Grundschuljahr (Jugendwerkhof B).

Innerhalb der Kategorie A erfolgt eine weitere Differenzierung nach den Möglichkeiten der Berufsausbildung.

(2) Die Entlassung der Jugendlichen aus dem Jugendwerkhof erfolgt unabhängig von dem Stand der Berufsausbildung oder der Schulbildung, wenn

der Erziehungserfolg eingetreten ist, jedoch nur am Ende einer Ausbildungsphase oder am Ende eines Schuljahrdrittels.

§ 2  
Lehrwerkstätten

(1) In den Jugendwerkhöfen A sind Lehrwerkstätten entsprechend der örtlichen industriellen oder landwirtschaftlichen Entwicklung einzurichten. Diese Lehrwerkstätten dienen ausschließlich zur Berufsausbildung von Jugendlichen, die durch die Organe Jugendhilfe und Heimerziehung eingewiesen werden.

(2) Weitere Werkstätten bleiben zur wirtschaftlichen Unterstützung in den Jugendwerkhöfen A und B bestehen. In ihnen werden Jugendliche ohne Lehrverträge an schulfreien Tagen zum Zwecke der Berufsfindung beschäftigt.

§ 3  
Verantwortung der volkseigenen Betriebe

(1) Der beauftragte volkseigene Betrieb des der Lehrwerkstatt des Jugendwerkhofes entsprechenden Industriezweiges ist für die Anleitung der Lehrausbilder und Lehrlinge in der praktischen und theoretischen Lehrausbildung verantwortlich. Die